

Satzung

03/2026

Hinweis

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung von anderen Geschlechtern, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung „Sportvereinigung Leidringen e.V.“, als Abkürzung „SpVgg“.
- 2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 72348 Rosenfeld-Leidringen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V., dessen Satzung er anerkennt.
Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- 5) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder und Jugendliche sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Jugendarbeit.
- 2) Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die der Zustimmung durch den Vorstand bedarf. Der Satzungszweck vom Verein wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen samt Aufenthalts-, Umkleide- und Duschräumen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwundersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
- 3) Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- 4) Angehörige des Vereines im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- 5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
- 6) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 7) Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Ausschusses ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
Dazu gehören insbesondere:
 - Anschriftenänderungen
 - Änderungen der Bankverbindung
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen in Form des aktuell gültigen Jahresbeitrags und gegebenenfalls in Form von Mahngebühren (siehe Absatz 5) verpflichtet.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4) Die Beitragspflicht für Jugendliche und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag ist nach der Jahreshauptversammlung an den Verein zu bezahlen und wird durch den Verein per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
- 6) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 7) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail zu kündigen.
- 8) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden nicht separat durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- 5) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Ausschusssitzung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Die Organe des Vereins

- a) Die Mitgliedsversammlung (Hauptversammlung)
- b) Der Ausschuss
- c) Der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich findet einmal eine Mitgliederversammlung statt.
- 2) Der Vorstand hat das Recht bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält.
- 3) Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
- 4) Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.
- 5) Die Einberufung erfolgt im Gemeindeblatt der Stadt Rosenfeld, diese muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung bei dem ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 10 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schriftführers und Kassierers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Verschiedenes
- e) Anträge
 - Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen
 - Verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt
 - Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind

§ 11 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
- 3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Der Vorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) den beiden 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
- b) dem Kassierer
- c) dem Schriftführer
- d) dem Jugendleiter, der von der Jugendvollversammlung vorgeschlagen wird und durch die Hauptversammlung bestätigt wird.

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den ersten beiden Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der 1. Vorsitzenden.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden, ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 13 Der Ausschuss

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss besteht aus:

- a) Zwei 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassierer
- d) Dem Schriftführer
- e) Dem Jugendleiter
- f) mind. 6 weiteren Mitgliedern

2. Die Ausschussmitglieder werden jeweils für maximal 3 Jahre gewählt.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein unter anderem folgende Ordnungen geben:

- eine Datenschutzordnung
- eine Ehrungsordnung / Ehrenkodex

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Abteilungen

- 1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- 2) Die Abteilungsvorstände organisieren sich selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 3) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt drei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort der Vorstandschaft berichten.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 17 Datenschutz

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 18 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 19 Vereinsvermögen

- 1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosenfeld, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Leidringen zu verwenden hat.
- 2) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Redaktionsklausel

Sind Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen oder geänderten Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.



§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.